

Bürokratieabbau durch Schaffung eines unionsrechtskonformen Umsatzsteuerverfahrensrechts

Die Umsatzsteuer soll als Massentransaktionssteuer rechtssicher und unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität für Umsätze zwischen Unternehmen erhoben werden. Dies setzt eine kongruente Steuerfestsetzung unter Zugrundelegung einer einheitlichen rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts bei sämtlichen Beteiligten voraus.

I. Problem

Die Rechtspraxis in Deutschland hat sich weit hiervon entfernt. Obwohl die Umsatzsteuer für Unternehmen ein durchlaufender Posten sein sollte (Neutralitätsprinzip), werden die Unternehmen häufig sachwidrig mit Umsatzsteuer belastet. Hierdurch werden die betroffenen Unternehmen wettbewerbswidrig benachteiligt. Ursache für die Verletzung des Neutralitätsprinzips ist das Verfahrensrecht der Abgabenordnung, welches starr auf das zweiseitige Schuldverhältnis zwischen dem Steuerschuldner und seinem Steuergläubiger abstellt. Damit ist es nicht in der Lage, das bei der zwischenunternehmerischen Leistungserbringung typische Vierecksverhältnis zwischen leistendem Unternehmer, dessen Steuergläubiger (Finanzverwaltung), leistungsempfangendem Unternehmer und dessen Steuergläubiger (Finanzverwaltung) adäquat zu regeln. Dies führt häufig zu sich widersprechenden Steuerfestsetzungen ohne Korrekturmöglichkeit und damit zur Verletzung des Neutralitätsprinzips.

Die maßgeblichen Regelungen der Abgabenordnung stammen aus einer Zeit vor Inkrafttreten des europäischen Mehrwertsteuersystems¹. Eine Anpassung an die Erfordernisse der harmonisierten Mehrwertsteuer ist daher dringend angezeigt. Der richtige Platz zur verfahrensrechtlichen Implementierung des unionsrechtlichen Neutralitätsprinzips ist das Umsatzsteuergesetz, welches das harmonisierte Mehrwertsteuerrecht in nationales Recht umsetzt. Das Umsatzsteuergesetz enthält bereits jetzt einige Regelungen verfahrensrechtlicher Natur.

II. Lösung

Für die Verankerung des Neutralitätsprinzips im umsatzsteuerlichen Verfahrensrecht regen wir – als zeitnah durchzuführende „Sofortmaßnahmen“ – die folgenden gesetzgeberischen Anpassungen im Umsatzsteuergesetz an:

1. Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilung eines umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhalts durch die Finanzverwaltungen aller Beteiligten durch
 - a. verbindliche Auskunftsverfahren im Vorfeld der Steuerfestsetzung und gesonderte Feststellungsverfahren durch die Finanzverwaltung des einen Unternehmens mit Wirkung für alle anderen Beteiligten,
 - b. umfassende Beteiligungsrechte an den jeweiligen umsatzsteuerlichen Verfahren (durch Hinzuziehung und notwendige Beiladung), sowie
 - c. wirksame Korrekturmöglichkeiten bei inkongruenten Steuerfestsetzungen;
2. verfahrensrechtliche Verankerung einer einheitlichen umsatzsteuerlichen Beurteilung grenzüberschreitender Sachverhalte durch Beteiligung Deutschlands an dem Modellversuch zu Anträgen auf Amtliche Vorab-Auskünfte (Vorbescheide) der Europäischen Kommission;
3. gesetzliche Regelung der Erstattung rechtswidrig erhobener Umsatzsteuer in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH zum sog. „Direktanspruch“, insbesondere bei Störungen der Rückabwicklung durch Insolvenzen oder zivilrechtliche Verjährung, i. V. m. einer unionsrechtskonformen Regelung der Steuerkorrektur (§ 14c UStG);

¹ Auf europäischer Ebene wird der Begriff „Mehrwertsteuer“ verwendet.



4. Beschränkung der Verzinsung der Umsatzsteuer auf Fälle, in denen der Fiskus in einer Gesamtbetrachtung aller Beteiligten tatsächlich einen finanziellen Nachteil erlitten hat, in Umsetzung der Grundsätze der Rechtsprechung des EuGH.

Die Umsetzung dieser von der BStBK und dem BDI erarbeiteten Vorschläge wird allen Beteiligten erhebliche Erleichterungen bringen, ohne dass es zu einer Minderung des unionsrechtskonformen Umsatzsteueraufkommens kommen kann. Dadurch wird das Neutralitätsgebot gewahrt. Ein erhöhter administrativer Aufwand ist nicht zu befürchten, da die einheitlich abgestimmte zeitnahe umsatzsteuerliche Beurteilung eines Sachverhalts durch alle Beteiligten geringeren Aufwand erfordert als nachgelagerte Prüfungs-, Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahren. Die Vorschläge sind gut geeignet, Ressourcen auf allen Seiten zu schonen und das kooperative Verhältnis der Umsatzsteuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu fördern.

III. Petitum

Die neu gewählte Bundesregierung sollte das Thema „Schaffung eines unionsrechtskonformen Umsatzsteuerverfahrensrechts“ auf die Agenda nehmen. Der Koalitionsvertrag sollte das Thema aufgreifen. Die Vorschläge der BStBK und des BDI können die Grundlage für eine Umsetzung bilden.

Bundessteuerberaterkammer KdöR

Oliver Glückselig
Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung
Behrenstr. 42
10117 Berlin

Telefon: 030 24 00 87- 68
Telefax: 030 24 00 87- 77
E-Mail: oliver.glueckselig@bstbk.de

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Annette Selter
Abt. Steuern und Finanzpolitik
Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon: 030 20 28 -1430
Telefax: 030 20 28 - 2430
E-Mail: a.selter@bdi.eu